



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des BauGB und des BauGB-MaßnahmeG
in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO)

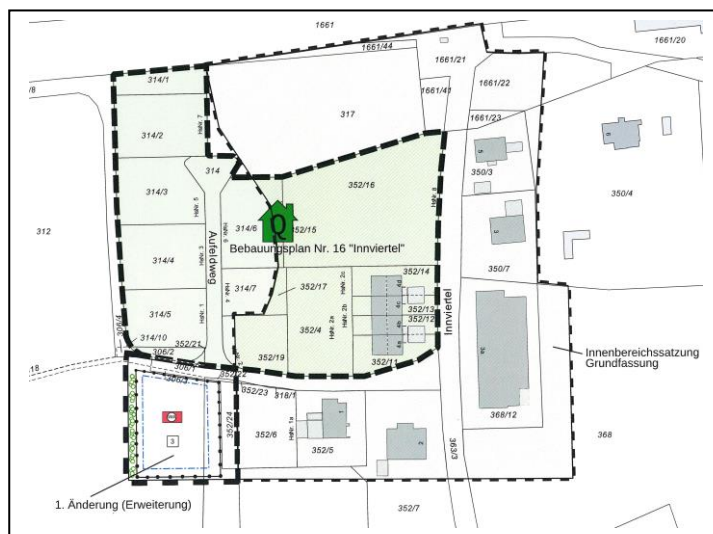
1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 BauGB
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß
§ 13 b BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

Der Gemeinderat Perach hat am 17.05.2022 die **1. Änderung der Innenbereichssatzung „Perach-Innviertel“** beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ samt Begründung wurde vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Reischach ausgearbeitet. Die Entwurfsfassung vom 10.05.2022 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.05.2022 gebilligt.



Gemäß § 3 BauGB erhalten die Bürger die Gelegenheit in den Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ samt den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom

02. Juni 2022 bis 04. Juli 2022

Einsicht zu nehmen. Dieser liegt in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung und der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ samt Begründung sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Perach <https://www.perach.de/leben-in-perach/bauen-und-wohnen/offene-verfahren> eingestellt und können dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn vom Antragsteller Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht vorgebracht werden.

Laut § 13 Absatz 3 BauGB wird bei diesem Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können aus dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Aushang an der Amtstafel in Perach

Perach, den 23. Mai 2022
GEMEINDE PERACH

Aushang: vom 02.06.2022
bis 04.07.2022

Eder, 1. Bürgermeister

abgenommen am:

.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung